

Karl Heinz Krummel

31249 Hohenhameln

Kraftfahrzeugsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Kfz-Steuer für Bürger mit geringem Einkommen gefordert.

Der Petent führt aus, es sei in der heutigen Zeit für die Suche einer Arbeitsstelle notwendig, über ein Kraftfahrzeug zu verfügen. Auch die Agenturen für Arbeit sowie der Fachdienst für Arbeit würden dementsprechend Mobilität erwarten. Gerade günstig anzuschaffende Kraftfahrzeuge hätten jedoch viel Hubraum, so dass die Kfz-Steuer schnell die Höhe eines Monatseinkommens erreiche.

Der Petent fordert eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes hinsichtlich einer Ermäßigung oder Befreiung der Kfz-Steuer für Personen mit geringem Einkommen.

Darüber hinaus schlägt der Petent vor, anstatt der jährlichen Zahlung bzw. der Zahlung gemäß § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) die Möglichkeit der monatlichen Zahlung der Kfz-Steuer einzuführen und die Vorschrift dementsprechend zu ändern.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 145 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent eine Senkung bzw. Befreiung von der Kfz-Steuer für Personen mit geringem Einkommen fordert, stellt der Petitionsausschuss fest, dass es sich bei der Kraftfahrzeugsteuer um eine so genannte Verkehrsteuer handelt, bei welcher die persönlichen Verhältnisse des Fahrzeughalters grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Diese Steuer stellt entsprechend ihrer Rechtsnatur einen Kostenfaktor der Fahrzeughaltung dar, der wie andere Kosten einkalkuliert werden muss (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 23. Februar 1995, VII B 187/94). Der Gesetzgeber ist nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht gehalten, bei der Kraftfahrzeugbesteuerung einen Existenz sichernden Einkommensbeitrag freizustellen (vgl. Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 17. Februar 2000, 14 K 446/98).

Das KraftStG kann nur mit Zustimmung der Länder im Bundesrat geändert werden. Die für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder haben eine Gesetzesänderung im vorgeschlagenen Sinne erst vor kurzem mehrheitlich abgelehnt. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten umzusetzen. Darüber hinaus stellt er fest, dass die Bundesländer das KraftStG eigenverantwortlich ausführen. Diese haben auch die Möglichkeit, abweichende Steuerfestsetzungen aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO) zuzulassen.

Zu Frage der Einführung der monatlichen Zahlung der Kfz-Steuer stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass in § 11 Abs. 1 KraftStG bereits Ausnahmen von der Pflicht der jährlichen Vorauszahlung geregelt sind. Bei einer Jahressteuer von mehr

als 500 € kann die Steuer in gleichen Halbjahresbeträgen zuzüglich 3% entrichtet werden. Bei einer Jahressteuer von mehr als 1.000 € ist die Zahlung in Vierteljahresbeiträgen zuzüglich 6% möglich.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass sich bei einer monatlichen Zahlungsweise relativ geringe Monatsraten ergäben. Die gegenwärtige Regelung führt nach Auffassung des Petitionsausschusses für die betroffenen Steuerpflichtigen nicht zu einer unzumutbaren Belastung.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss letztlich nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.